Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.669

Wien, 16.11.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6890/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend 17 Monate später: Wann kommt endlich das neue Epidemiegesetz?** wie folgt:

Frage 1:

- *Was bedeutet der Begriff „bald" im BMASGPK?*

Die Verwendung des Begriffs „bald“ erfolgt im jeweiligen Sachzusammenhang und ist darüber hinaus nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Fragen 16 bis 18 sowie 11 bis 12:

- *Welchen konkreten Bearbeitungsstand hatte die umfassende Neufassung des Epidemiegesetzes zum Zeitpunkt der Amtsübergabe im März 2025?*
- *Welche Unterlagen, Gesetzesentwürfe, Erläuterungen, Textgegenüberstellungen, Wirkungsfolgenabschätzungen, fachlichen Grundlagen und sonstigen Arbeitspapiere zur umfassenden Neufassung des Epidemiegesetzes wurden von der Vorgängerregierung bzw. der damaligen Leitung des Ressorts übernommen?*

- *Wann wurden diese Unterlagen jeweils von der nunmehrigen Ressortleitung beziehungsweise den politisch verantwortlichen Stellen erstmals geprüft?*
- *Was war die konkrete sachliche Grundlage für die Aussage von Staatssekretärin Ulrike Königsberger-Ludwig am 18. März 2025 im Gesundheitsausschuss, wonach das neue Epidemiegesetz „bald in Begutachtung geschickt" werde?*
- *Welcher Zeitplan lag dieser Aussage am 18. März 2025 zugrunde?*

Ich darf vorausschicken, dass dem aktuellen hausinternen Entwurf eines neuen Seuchenrechts die in der vorangegangenen Legislaturperiode und damit in der Amtszeit meines Vorgängers begonnenen fachlichen Arbeiten zugrunde liegen. Am 28. Juli 2024 hat der damalige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister Rauch in der Sendung „Zeit im Bild“ eingeräumt, dass ein Entwurf für ein neues Seuchenrecht vorliege, dieses in seiner Amtszeit aber nicht mehr beschlossen werden könne. Begründend wurde in diesem Zusammenhang auf eine fehlende Einigung mit anderen Ressorts und den Ländern sowie auf die Komplexität des Vorhabens hingewiesen, das mit einer Unzahl von Stakeholdern abgestimmt werden müsse. Die Finalisierung des Vorhabens werde daher „Aufgabe der nächsten Regierung“ sein.

Die Erlassung eines modernen und vorausschauenden Seuchenrechts, das auch für neue Herausforderungen optimal gerüstet ist, ist für das Funktionieren des Gesundheitswesens von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist auch die genannte Absichtserklärung der für das Gesundheitswesen zuständigen Staatssekretärin kurz nach meinem Amtsantritt zu verstehen. Ab diesem Zeitpunkt wurde daher – selbstredend unter Sichtung der im Ressort vorliegenden Vorarbeiten – auf Ebene der Ressortleitung sowie auf der Fachebene auf die zeitnahe Finalisierung des Vorhabens hingewirkt. Zum entsprechenden Erarbeitungsprozess verweise ich auf die nachfolgende Beantwortung der Fragen 13 bis 14, 19 bis 24, 30, 25 bis 29 sowie 8.

Fragen 13 bis 14, 19 bis 24, 30, 25 bis 29 sowie 8:

- *Welche Umstände führten dazu, dass dieser damals in Aussicht gestellte Zeitplan nicht eingehalten wurde?*
- *Wann wurde erstmals entschieden beziehungsweise erkannt, dass die im März 2025 angekündigte rasche Begutachtung nicht erfolgen kann, und warum wurde dies nicht öffentlich kommuniziert?*
- *Welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts waren seit März 2025 mit der weiteren Bearbeitung der umfassenden Neufassung des Epidemiegesetzes befasst?*
- *Zu welchem Zeitpunkt wurde erstmals eine inhaltliche, legistische oder rechtliche Bewertung der übernommenen Vorarbeiten vorgenommen?*

- *Zu welchem Ergebnis kam diese Bewertung jeweils?*
- *Welche konkreten Punkte des im März 2025 übernommenen Arbeitsstandes wurden mit welchen Begründungen seitdem als änderungs-, ergänzungs- oder überarbeitungsbedürftig beurteilt?*
- *Von wem wurde jeweils festgestellt, dass diese Punkte geändert, ergänzt oder überarbeitet werden sollten?*
- *Wann wurden diese Entscheidungen jeweils getroffen?*
- *Sofern seitens Ihres Ressorts die Auffassung vertreten wird, dass die im März 2025 übernommenen Vorarbeiten für eine Begutachtung der Neufassung des Epidemiegesetzes nicht ausreichend gewesen seien:*
    a) *Wann wurde dies erstmals festgestellt?*
    b) *Durch wen wurde dies festgestellt?*
    c) *Welche konkreten Mängel wurden festgestellt?*
    d) *Welche konkreten Arbeiten wurden seit dieser Feststellung durchgeführt, um diese Mängel zu beheben?*
    e) *Welche dieser Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen?*
- *Welche konkreten Änderungen wurden seit März 2025 am übernommenen Entwurf beziehungsweise an den zugrunde liegenden Konzepten vorgenommen?*
- *Welche Teile der übernommenen Vorarbeiten wurden unverändert beibehalten?*
- *Welche Teile wurden verworfen und aus welchen konkreten fachlichen oder rechtlichen Gründen?*
- *Welche zusätzlichen Regelungsbereiche wurden seit März 2025 neu in die Arbeiten aufgenommen?*
- *Welche Regelungsbereiche wurden seit März 2025 aus dem Projekt entfernt beziehungsweise zurückgestellt und warum?*
- *Welche konkreten Arbeiten wurden in den vergangenen sechs Monaten an der Neufassung des Epidemiegesetzes durchgeführt?*

Mit der Finalisierung des Entwurfs eines neuen Seuchenrechts auf Fachebene sind und waren seit meinem Amtsantritt – weiterhin – die nach der Geschäftseinteilung des Gesundheitsressorts für diese Materie zuständigen Organisationseinheiten befasst. Eine inhaltliche, legistische bzw. rechtliche „erstmalige“ Bewertung durch die zuständigen Rechts- und Fachabteilungen war daher nicht erforderlich. Die im Verlauf der Arbeiten getroffenen Entscheidungen darüber, welche Teile des Entwurfs einer Überarbeitung bzw. Ergänzung bedurften, waren durch unterschiedliche rechtliche, fachliche und faktische Entwicklungen bzw. Überlegungen bedingt und können daher keinem einheitlichen Zeitpunkt bzw. keiner einzelnen Person zugeordnet werden. Zum weiteren Vorgehen und dessen Kommunikation verweise ich auf die nachfolgende Beantwortung der Fragen 9 bis 10 sowie 7 und 15.

Soweit die Fragen auf konkrete Aspekte des Arbeitsentwurfs sowie allfällige Änderungen daran abzielen, darf ich darauf hinweisen, dass Fragen eines derartigen Detailgrades zu einem ressortinternen und somit im „Vorbereitungsstadium“ der Begutachtung befindlichen Entwurf nicht beantwortet werden können, ohne diesen in weiten Teilen offenzulegen. Ein solches Vorgehen würde jedoch eine Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung des betroffenen Mitglieds der Bundesregierung bzw. der unmittelbaren Vorbereitung dieser Willensbildung nach sich ziehen (vgl. Art. 52 Abs. 3a B-VG) und muss daher unterbleiben. Ganz allgemein darf ich aber festhalten, dass der Arbeitsentwurf schon angesichts der zwischen der oben zitierten Aussage meines Amtsvorgängers aus dem Juli 2024 (siehe dazu die Beantwortung der Fragen 16 bis 18 sowie 11 bis 12) und meinem Amtsantritt im März 2025 verstrichenen Zeit gewissen Anpassungen unterzogen werden musste. Dabei wurden sowohl legistische, systematische und redaktionelle als auch inhaltliche Überarbeitungen, Nachschärfungen und Klarstellungen vorgenommen. Beispielhaft können für rechtliche Aspekte etwa die Erforderlichkeit der Berücksichtigung internationaler bzw. europarechtlicher Vorgaben, für fachliche Gesichtspunkte die Abbildung des Standes der Wissenschaft sowie zwischenzeitlich aufgetretener neuer Entwicklungen angeführt werden. Alle Anpassungen bzw. Neuerungen mussten zudem in legistisch, systematisch und rechtlich wie fachlich stimmiger Form in das bestehende Gesamtgefüge integriert werden.

Fragen 2 bis 6:

- *Wie viele ressortinterne Besprechungen, Arbeitsgruppen oder Workshops zur umfassenden Neufassung des Epidemiegesetzes fanden seit dem 1. März 2025 statt? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, beteiligten Organisationseinheiten und jeweiligem Gegenstand.*
- *Welche Besprechungen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Abstimmungen mit anderen Bundesministerien fanden seit März 2025 statt? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, beteiligten Ressorts und Gegenstand.*
- *Welche Gespräche oder Abstimmungen mit den Bundesländern fanden seit März 2025 zur Neufassung des Epidemiegesetzes statt? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, beteiligten Ländern und Gegenstand.*
- *Welche externen Expert:innen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden, Interessenvertretungen oder sonstigen Systempartner wurden seit März 2025 in die Arbeiten eingebunden?*
- *Welche schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten oder fachlichen Expertisen wurden seit März 2025 zur Neufassung des Epidemiegesetzes eingeholt beziehungsweise übermittelt?*

Zu einzelnen Aspekten des Entwurfs standen die nach der Geschäftseinteilung meines Ressorts für diese Materie auf Fachebene zuständigen Organisationseinheiten – abhängig vom jeweiligen Anlass, Themenkomplex bzw. Gegenstand sowie den betroffenen Sektionen bzw. Abteilungen – auch weiterhin in einem sehr engen Austausch. Zu diesen Abstimmungen auf Fachebene wurden keine Übersichtslisten geführt.

Andere Bundesministerien waren im gegenständlichen Zeitraum nicht eingebunden. Die zuständigen Fachabteilungen meines Ressorts stehen in einem regelmäßigen Austausch mit Vertreter:innen anderer betroffener Behörden insbesondere der Bundesländer. Im vorliegenden Zusammenhang sind ausdrücklich die – auch unabhängig von der Erarbeitung des Entwurfs – regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit den Landessanitätsdirektionen zu nennen, in denen spezifische Regelungen, aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen im Vollzug des in Kraft stehenden Epidemiegesetzes 1950, diskutiert werden. Daraus gewonnene Erkenntnisse werden im Entwurf des neuen Seuchenrechts berücksichtigt. Eine Übersicht darüber, bei welchem fachlichen Austausch bzw. Termin allenfalls auch Bestandteile des Arbeitsentwurfs thematisiert wurden, liegt in meinem Ressort nicht vor.

Externe Expert:innen, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Interessenvertretungen oder sonstigen Systempartner waren nicht unmittelbar in die Erarbeitung des ressortinternen Arbeitsentwurfs eingebunden. Auf Fachebene findet ein laufender Austausch mit Stakeholdern und Expert:innen, etwa aus der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), den nationalen Referenzlaboratorien oder den medizinischen Universitäten, Fachgesellschaften und Klinken, zu vielfältigen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich übertragbare Krankheiten statt. Daraus gewonnene Erkenntnisse werden im Entwurf des neuen Seuchenrechts berücksichtigt. Im Hinblick auf konkrete Stellungnahmen, Gutachten oder fachlichen Expertisen und den Einfluss einer Offenlegung solcher Informationen auf einen laufenden Entscheidungsfindungsprozess verweise ich auf die vorstehende Beantwortung der Fragen 13 bis 14, 19 bis 24, 30, 25 bis 29 sowie 8.

Fragen 9 bis 10 sowie 7 und 15:

- *Welchen konkreten Arbeitsstand hat der Entwurf mit Stand der Beantwortung dieser Anfrage?*
- *Existiert mit Stand der Anfragebeantwortung ein aktueller ausformulierter Gesetzesentwurf?*
  a) Wenn ja, seit wann?
  b) Wenn nein, warum nicht?
- *Welche konkreten offenen Punkte verhindern mit Stand der Anfragebeantwortung eine Einleitung des Begutachtungsverfahrens?*

- *Zu welchem konkreten Zeitpunkt ist nach aktuellem Planungsstand vorgesehen, die umfassende Neufassung des Epidemiegesetzes in Begutachtung zu schicken und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zuzuleiten?*

Zu den Fragen nach dem konkreten Arbeitsstand bzw. den konkreten offenen Punkten und den Einfluss einer Offenlegung solcher Informationen auf einen laufenden Entscheidungsfindungsprozess verweise ich auf die vorstehende Beantwortung der Fragen 13 bis 14, 19 bis 24, 30, 25 bis 29 sowie 8. Ich darf dazu aber festhalten, dass der Arbeitsentwurf des Ressorts schon weit gediehen, derzeit aber noch nicht begutachtungsreif ist. Angesichts der Komplexität des Regelungsvorhabens und der Anzahl der betroffenen Stakeholder befindet sich der Arbeitsentwurf zum aktuellen Zeitpunkt noch in Abstimmung, welche laufend durchgeführt wird.

Zu den Fragen nach dem konkreten Arbeitsstand bzw. den konkreten offenen Punkten und den Einfluss einer Offenlegung solcher Informationen auf einen laufenden Entscheidungsfindungsprozess verweise ich auf die vorstehende Beantwortung der Fragen 13 bis 14, 19 bis 24, 30, 25 bis 29 sowie 8. Ich darf dazu aber festhalten, dass der Arbeitsentwurf des Ressorts schon weit gediehen, derzeit aber noch nicht begutachtungsreif ist. Angesichts der Komplexität des Regelungsvorhabens und der Anzahl der betroffenen Stakeholder befindet sich der Arbeitsentwurf zum aktuellen Zeitpunkt noch in Abstimmung, welche laufend durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-11-16T13:58:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-16T14:01:47+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	